

Satzung

zur Auflösung des Eigenbetriebes -Abwasserbeseitigungseinrichtung Stadt Alzey- und zur Aufhebung der Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigungseinrichtung Stadt Alzey

vom 16. August 2021

Der Stadtrat der Stadt Alzey hat aufgrund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2020 (GVBl. 2020, S. 728) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 5. Oktober 1999 (GVBl. 1999, S. 373) folgende Auflösungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Auflösung des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb -Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Alzey- wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2021 aufgelöst und mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in das Vermögen des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Rheinhessen überführt.
Die Stadt Alzey überträgt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 die vollständige Aufgabe der Abwasserbeseitigung an den Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen.

§ 2 Aufhebung der Betriebssatzung

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes -Abwasserbeseitigungseinrichtung Stadt Alzey- vom 12. Dezember 2016 wird mit Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgehoben.

§ 3 Jahresabschluss, Schluss- und Auflösungsbilanz

- 1) Die Werkleitung erstellt den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2021 gem. § 27 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO).
Der Jahresabschluss ist zugleich die Schluss- und Auflösungsbilanz des Eigenbetriebes.
- 2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt über die bereits bestellte Prüfungsgesellschaft.
- 3) Die Vorschriften über die Vorlage des Jahresabschlusses gem. § 27 Abs. 2 und 3 der EigAnVO bleiben unberührt.

§ 4 Wahrnehmung der Aufgaben

Die seitherigen Aufgaben werden ab dem 1. Januar 2022 vom Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen wahrgenommen; § 3 bleibt unberührt.

§ 5 Nachweis der Vermögensgegenstände und Schulden

Sämtliche Vermögensgegenstände sowie Schuld- und Darlehensverpflichtungen des Eigenbetriebes werden mit Wirkung zum 1. Januar 2022 auf den Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen übertragen und in der Bilanz und der Anlagenbuchhaltung des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Rheinhessen nachgewiesen.

Alzey, 16. August 2021

gez.:

Christoph Burkhard
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.